



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2018

SIA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes
Drucksache 19/6675**

Der Landtag wolle beschließen :

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

"c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit keine speziellen Rechtsvorschriften entgegenstehen und keine Zielvereinbarungen nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), bestehen. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen."

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4 Benachteiligung

(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden,
2. Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert wird,
3. angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der Art. 2 und 5 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention versagt werden oder
4. Menschen mit Behinderung im Sinne des § 3 Abs. 3 oder 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), belästigt werden.

- (2) Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet. "
3. In Nr. 5 Buchst. d wird in Abs. 3 das Wort "sollen" durch "haben" ersetzt, nach dem Wort "vorrangig" das Wort "zu" eingefügt und das Wort "hinwirken" durch "hinzuwirken" ersetzt.
4. In Nr. 8 Buchst. c wird in Abs. 2 das Wort "können" durch "sollen" ersetzt und werden nach dem Wort "treffen" ein Komma und die Wörter "soweit die Wahrung der Interessen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist" eingefügt.
5. In Nr. 9 Buchst. a wird Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
- "Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Ziele des § 1 bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten."
6. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird in Abs. 1 Satz 4 aufgehoben.
- b) In Buchst. b wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:
- "In Zukunft sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte."
- c) Als Buchst. d wird angefügt:
- "d) Als Abs. 5 wird angefügt:
- "(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auch auf eine Herstellung der Barrierefreiheit nach Abs. 1 und 4 achten. "
7. In Nr. 13 wird § 12a wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angabe "Satz 1", die Wörter "auf Verlangen" und das Wort "möglichst" gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten" gestrichen.
8. In Nr. 20 wird § 19 Abs. 2 Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- "Der Inklusionsbeirat besteht aus der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als Vorsitzende oder Vorsitzender und weiteren 30 Mitgliedern, von denen mindestens 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind. Die Mitglieder werden von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags ausgewählt und berufen."

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2)

Mit der Änderung wird eine Anpassung an die Formulierung des § 5 (1) BGG vorgenommen. Die Aufnahme von Verhandlungen kann verlangt werden, jedoch nicht der Inhalt oder der Abschluss von Vereinbarungen.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

Mit Abs. 2 wird aufgenommen, dass eine Benachteiligung vermutet wird, wenn gegen eine Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird. Die Vermutung kann unter Umständen dadurch widerlegt werden, wenn der Träger der öffentlichen Gewalt nachweist, dass im Einzelfall keine Benachteiligung vorliegt. Wenn das Gebot der angemessenen Vorkehrungen beachtet wird, liegt im Einzelfall keine Benachteiligung vor.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Es wird klargestellt, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei denen sie betreffenden Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen ist und auf ihre gleichberechtigte Teilhabe hinzuwirken ist.

Zu Nr. 4 (§ 8b)

Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Interessen der in ihren Zuständigkeitsbereichen lebenden Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen durch Satzung wahren, wenn sie die Interessenwahrnehmung nicht bereits schon sichergestellt haben (z.B. ist in vielen Kommunen die analoge Anwendung des HessBGG bereits durch Beschluss erfolgt)

Zu Nr. 5 (§ 9)

Klarstellung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften das Ziel des § 1 zu berücksichtigen haben und die Umsetzung der UN-BRK mit der von ihr vorgegeben Intention auch für sie verpflichtend ist.

Zu Nr. 6 (§ 10)

In Abs. 1 wird durch Streichung des Satz 4 verdeutlicht, dass das Absehen von Umbaumaßnahmen nur aufgrund wirtschaftlicher Belastungen nicht mehr möglich sein soll.

In Abs. 2 wird durch Anfügung eines Satzes die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt des Landes vorgegeben, in Zukunft nicht nur auf die Barrierefreiheit von Anmietungen zu achten, sondern auch (noch) nicht entsprechend gestaltete Objekte nur dann anzumieten, wenn die Herstellung von Barrierefreiheit in der Folge auch erreicht werden kann.

Mit dem neuen Abs. 5 wird klargestellt, dass die Herstellung von Barrierefreiheit insbesondere auch im kommunalen Bereich von Bedeutung ist. Diese sollen im Rahmen ihrer Planungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 daher auch auf die Herstellung von Barrierefreiheit achten. Konkrete Anforderungen werden nicht vorgegeben.

Zu Nr. 7 (§ 12a)

Durch die Änderungen in Abs. 1 für alle Träger öffentlicher Gewalt und in Abs. 2 für die Träger öffentlicher Gewalt des Landes wird verdeutlicht, dass die Kommunikation in verständlicher Sprache Voraussetzung ist, damit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Verwaltungsverfahren kommunizieren können. Insbesondere soll für die Träger des Landes eine Beschränkung mit dem Hinweis auf personelle oder organisatorische Maßnahmen nicht möglich sein.

Zu Nr. 8 (§ 19)

Menschen mit Behinderungen sollen die Mehrheit der Vertretung im Inklusionsbeirat stellen, damit ihre Anliegen auch entsprechend vertreten werden können.

Wiesbaden, 22. November 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Frömmrich